

Dezernat, Amt	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Dezernat Verwaltung und Finanzen	25.09.2024	4- 058/24
		Wahlperiode 2024 - 2029
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	21.10.2024
Finanzausschuss	nicht öffentlich	05.11.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.11.2024
Kreistag	öffentlich	27.11.2024

Betreff

**Haushaltsplan und Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026:
Beschlussfassung zur Fortführung freiwilliger Leistungen im Rahmen einer vorläufigen
Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO**

Beschlussvorschlag

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zunächst für das Haushaltsjahr 2025 beschließt der Kreistag des Landkreises Nordsachsen

1. die Fortführung der in Anlage 1 aufgeführten freiwilligen Leistungen des Landkreises sowie
2. die Fortsetzung der in Anlage 2 dargestellten Projekte, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung des nicht durch Fördermittel gedeckten Eigenanteils aus dem Haushalt des Landkreises.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 4- 058/24

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026: Beschlussfassung zur Fortführung freiwilliger Leistungen im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO

Der Landkreis Nordsachsen hat die Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit dem Ziel vorgenommen, die Regelungen der § 61 SächsLKrO i. V. m. § 74 Abs. 1 SächsGemO gewährleisten zu können. Der aktuell aufgestellte Doppelhaushalt 2025/2026 erfüllt im Stand der Planung per Oktober 2024 infolge geltender Rahmenbedingungen indes nicht die gesetzlichen Genehmigungserfordernisse des § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO.

Folglich werden die Haushaltsjahre 2025/ 2026 haushaltslos, wodurch die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung womöglich ganzjährig zur Anwendung kommen. Diese sehen gem. § 78 SächsGemO i. V. m. Punkt A.V.2. der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft Einschränkungen für den Umfang der Aufgabenerfüllung, speziell auch im Bereich freiwilliger Aufgaben, vor.

Punkt A.V.2. der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft regelt, dass „freiwillige Aufwendungen und Auszahlungen ... grundsätzlich nur dann begründet werden (dürfen), wenn sie für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe unaufschiebbar sind; neue freiwillige Aufgaben, auch wenn sie unaufschiebbar sind, dürfen dagegen nicht übernommen werden.“

Außerdem regelt A.V.2. der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, dass „Vereinen, Verbänden oder sonstigen Trägern, die Aufgaben im freiwilligen Bereich erfüllen und bereits seit mehreren Jahren mit Haushaltsmitteln der Gemeinde subventioniert werden, ... während der vorläufigen Haushaltsführung ausnahmsweise ein Zuschuss gewährt werden (kann), wenn die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung absehbar von kurzer Dauer ist und durch den Haushaltsentwurf oder einen anderen Akt der gemeindlichen Willensbildung hinreichend glaubhaft gemacht ist, dass die Subventionierung fortgesetzt werden soll.“

Der Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen für das Haushaltsjahr 2024 umfasst ein Volumen in Höhe von 471.860.693 Euro¹, welches im Wesentlichen durch die einem Landkreis übertragenen Pflichtaufgaben determiniert wird. **Im Zuge der Haushaltsplanung für 2025 haben freiwillige Aufgaben bzw. Leistungen im Umfang von 4.525.357,32 Euro Berücksichtigung gefunden (Anlage 1).** Dabei werden über Jahre getragene Strukturen, insbesondere bei der Unterstützung des Ehrenamts, auch im Haushaltsjahr 2025 ff. fortgeschrieben. Für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung liegt diese Einschätzung ebenfalls vor.

Sofern sinnvoll möglich, sind den freiwilligen Aufgaben gemäß Anlage 1 aufgabenbezogene Personalkosten anteilig zugeschlüsselt worden, vor allem dann, wenn die Aufgabe nur unter Zuhilfenahme einer gewissen Personalressource umgesetzt werden kann. Häufig sind es auch diese anteilig zugeordneten Personalkosten, auf die Steigerungen im angegebenen Zahlungsmittelsaldo im Vergleich zu den Vorjahren zurückzuführen sind - vordergründig vor dem Hintergrund des Tarifabschlusses 2023/2024 sowie der für die Planung unterstellten Entwicklung ab 2025.

Darüber hinaus hat der Landkreis im Rahmen von mitunter zeitlich befristeten Projekten Aufgaben übernommen, die die Pflichtaufgaben des Landkreises sinnvoll ergänzen, grundsätzlich mit Personalbedarf einhergehen und im Regelfall gefördert sind. Diese Projekte sowie deren Personalbedarf und Finanzierung sind in Anlage 2 dargestellt.

¹ Summe aus ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Vor dem Hintergrund der relativen Unwesentlichkeit der im Haushaltsjahr 2025 berücksichtigten freiwilligen Leistungen einschließlich der Projekte, empfiehlt die Kreisverwaltung dem Kreistag, ungeachtet der haushaltslosen Zeit die Fortführung zu beschließen und auf etwaige Konsolidierungspotenziale hieraus zu verzichten, da die Streichung von Aufgaben in diesem Bereich zu einem am in Rede stehenden Gesamtvolumen nicht verhältnismäßigem und damit nicht vertretbarem Verzicht für den Landkreis insgesamt führen würde.

In Bezug auf die Projekte gemäß Anlage 2 wird vorgeschlagen, eine Fortführung der durch die Projekte übernommenen Aufgaben grundsätzlich von der Bewilligung entsprechender Fördermittel abhängig zu machen, sodass eine vollständige Finanzierung aus dem Kreishaushalt im Regelfall ausgeschlossen bleibt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Übersicht über im Haushaltsjahr 2025 berücksichtigte freiwillige Leistungen
- Anlage 2: Übersicht über die der Sphäre freiwilliger Leistungen zuzuordnenden Projekte